

**AUSZUG AUS DEM
STENOGRAPHISCHEN PROTOKOLL**

**der 11. Sitzung der
XVIII. Gesetzgebungsperiode
des
Burgenländischen Landtages**

Donnerstag, 4. Oktober 2001

10.08 Uhr – 20.29 Uhr

Tagesordnung

- 1.
2. *Burgenländisches Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 - LBBG 2001*
3. *15. Novelle zum Landesbeamtenengesetz 1985*
4. *12. Novelle zum Landesvertragsbedienstetengesetz 1985*
5. *Burgenländisches Landesbezügegesetz - Bgld. LBG, Änderung*
6. *Burgenländisches Gemeindebezügegesetz - Bgld. GBG, Änderung*
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.
- 11.
- 12.
- 13.

14.

Bericht und Abänderungsantrag des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 144) über das Besoldungsrecht der Landesbeamten (Burgenländisches Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 - LBBG 2001) (Zahl 18 - 90) (Beilage 169)

Berichtersteller: Mag. M e z g o l i t s (S. 1397)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1410)

Bericht und Abänderungsantrag des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 145), mit dem das Landesbeamtengesetz 1985 geändert wird (15. Novelle zum Landesbeamtengesetz 1985) (Zahl 18 - 91) (Beilage 170)

Berichtersteller: Mag. M e z g o l i t s (S. 1397)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1411)

Bericht und Abänderungsantrag des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 146), mit dem das Landesvertragsbedienstetengesetz 1985 geändert wird (12. Novelle zum Landesvertragsbedienstetengesetz 1985) (Zahl 18 - 92) (Beilage 171)

Berichtersteller: Mag. M e z g o l i t s (S. 1398)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1411)

Bericht des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 147), mit dem das Burgenländische Landesbezügegesetz - Bgld. LBG geändert wird (Zahl 18 - 93) (Beilage 172)

Berichtersteller: Mag. M e z g o l i t s (S. 1399)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1412)

Bericht des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 148), mit dem das Burgenländische Gemeindebezügegesetz - Bgld. GBG geändert wird (Zahl 18 - 94) (Beilage 173)

Berichtersteller: Mag. M e z g o l i t s (S. 1400)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1412)

Gemeinsame Debatte:

Redner: T s c h ü r t z (S. 1400), Mag. Helga B r a u n r a t h (S. 1403), Mag. M e z g o l i t s (S. 1406) und Mag^a. Margarethe K r o j e r (S. 1408)

2. Punkt: Bericht und Abänderungsantrag des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 144) über das Besoldungsrecht der Landesbeamten (Burgenländisches Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 - LBBG 2001) (Zahl 18 - 90) (Beilage 169)

3. Punkt: Bericht und Abänderungsantrag des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 145), mit dem das Landesbeamtengesetz 1985 geändert wird (15. Novelle zum Landesbeamtengesetz 1985) (Zahl 18 - 91) (Beilage 170)

4. Punkt: Bericht und Abänderungsantrag des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 146), mit dem das Landesvertragsbedienstetengesetz 1985 geändert wird (12. Novelle zum Landesvertragsbedienstetengesetz 1985) (Zahl 18 - 92) (Beilage 171)

5. Punkt: Bericht des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 147), mit dem das Burgenländische Landesbezügegesetz - Bgld. LBG geändert wird (Zahl 18 - 93) (Beilage 172)

6. Punkt: Bericht des Rechtsausschusses, des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 148), mit dem das Burgenländische Gemeindebezügegesetz - Bgld. GBG geändert wird (Zahl 18 - 94) (Beilage 173)

Präsident: Der 2. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht und Abänderungsantrag des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses betreffend den Gesetzentwurf, Beilage 144, über das Besoldungsrecht der Landesbeamten (Burgenländisches Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 - LBBG 2001, Zahl 18 - 90, Beilage 169.

Berichtersteller ist Herr Landtagsabgeordneter Mag. Mezglolits.

Bitte Herr Berichterstatter.

Berichtersteller **Mag. Mezglolits:** Herr Präsident! Hohes Haus! Ich berichte über den Bericht und Abänderungsantrag des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses betreffend den Gesetzentwurf, Beilage 144, über das Besoldungsrecht der Landesbeamten (Burgenländisches Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 - LBBG 2001), Zahl 18 - 90, Beilage 169.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den Gesetzentwurf über das Besoldungsrecht der Landesbeamten (Burgenländisches Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 - LBBG 2001) in ihrer 5. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 26. September 2001, beraten.

Vor Behandlung des Tagesordnungspunktes wurde beschlossen, dass alle anwesenden Landtagsabgeordneten, die nicht dem Rechtsausschuss und dem Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss angehören, gemäß § 42 Abs. 1 GeOLT mit beratender Stimme der Verhandlung beigezogen werden.

In dieser Sitzung wurde ich zum Berichterstatter gewählt.

Nach meinem Bericht stellte ich einen Abänderungsantrag.

Bei der Abstimmung wurde der von mir gestellte Abänderungsantrag ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Ich beantrage daher namens des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf über das Besoldungsrecht der Landesbeamten (Burgenländisches Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 - LBBG 2001) unter Einbezug der von mir beantragten Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Präsident: Herr Abgeordneter, ich ersuche Sie nunmehr um Ihren Bericht zum 3. Punkt der Tagesordnung.

Es ist dies der Bericht und Abänderungsantrag des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses betreffend den Gesetzentwurf, Beilage 145, mit dem das Landesbeamtengesetz 1985 geändert wird (15. Novelle zum Landesbeamtengesetz 1985), Zahl 18 - 91, Beilage 170.

Bitte Herr Abgeordneter.

Berichterstatter **Mag. Mezglits**: Ich erstatte jetzt Bericht über den Bericht und Abänderungsantrag des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses betreffend den Gesetzentwurf, Beilage 145, mit dem das Landesbeamtengesetz 1985 geändert wird (15. Novelle zum Landesbeamtengesetz 1985), Zahl 18 - 91, Beilage 170.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den Gesetzentwurf, mit dem das Landesbeamtengesetz 1985 geändert wird (15. Novelle zum Landesbeamtengesetz 1985), in ihrer 5. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 26. September 2001, beraten.

Vor Behandlung des Tagesordnungspunktes wurde beschlossen, dass alle anwesenden Landtagsabgeordneten, die nicht dem Rechtsausschuss und dem Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss angehören, gemäß § 42 Abs. 1 GeOLT mit beratender Stimme der Verhandlung beigezogen werden.

In dieser Sitzung wurde ich zum Berichterstatter gewählt.

Nach meinem Bericht stellte ich einen Abänderungsantrag.

Bei der Abstimmung wurde der von mir gestellte Abänderungsantrag ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Ich stelle daher namens des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses den Antrag, der Landtag wolle den Gesetzentwurf, mit dem das Landesbeamtengesetz 1985 geändert wird (15. Novelle zum Landesbeamtengesetz 1985), unter Einbezug der von mir beantragten Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Präsident: Berichterstatter zum 4. Punkt der Tagesordnung ist ebenfalls Herr Abgeordneter Mag. Mezglits.

Es ist dies der Bericht und Abänderungsantrag des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses betreffend den Gesetzentwurf, Beilage 146, mit dem das Landesvertragsbedienstetengesetz 1985 geändert wird (12. Novelle zum Landesvertragsbedienstetengesetz 1985), Zahl 18 - 92, Beilage 171.

Bitte Herr Abgeordneter.

Berichterstatter **Mag. Mezglits**: Ich erstatte Bericht über den Bericht und Abänderungsantrag des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses betreffend den Gesetzentwurf, Beilage 146, mit dem das Landesvertragsbedienstetengesetz 1985 geändert wird (12. Novelle zum Landesvertragsbedienstetengesetz 1985), Zahl 18 - 92, Beilage 171.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den Gesetzentwurf, mit dem das Landesvertragsbedienstetengesetz 1985 geändert wird (12. Novelle zum Landesvertragsbedienstetengesetz 1985), in ihrer 5. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 26. September 2001, beraten.

Vor Behandlung des Tagesordnungspunktes wurde beschlossen, dass alle anwesenden Landtagsabgeordneten, die nicht dem Rechtsausschuss und dem Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss angehören, gemäß § 42 Abs. 1 GeOLT mit beratender Stimme der Verhandlung beigezogen werden.

In dieser Sitzung wurde ich zum Berichterstatter gewählt.

Nach meinem Bericht stellte ich einen Abänderungsantrag.

Bei der Abstimmung wurde der von mir gestellte Abänderungsantrag ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Ich stelle daher namens des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, mit dem das Landesvertragsbedienstetengesetz 1985 geändert wird (12. Novelle zum Landesvertragsbedienstetengesetz 1985), unter Einbezug der von mir beantragten Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Präsident: Der 5. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses betreffend den Gesetzentwurf, Beilage 147, mit dem das Burgenländische Landesbezügegesetz - Bgld. LBG geändert wird, Zahl 18 - 93, Beilage 172.

Berichterstatter ist gleichfalls Herr Abgeordneter Mag. Mezgolits.

Bitte Herr Abgeordneter.

Berichterstatter **Mag. Mezgolits:** Ich erstatte gleichfalls Bericht über den Bericht des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses betreffend den Gesetzentwurf, Beilage 147, mit dem das Burgenländische Landesbezügegesetz - Bgld. LBG geändert wird, Zahl 18 - 93, Beilage 172.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den Gesetzentwurf, mit dem das Burgenländische Landesbezügegesetz - Bgld. LBG geändert wird, in ihrer 5. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 26. September 2001, beraten.

Vor Behandlung des Tagesordnungspunktes wurde beschlossen, dass alle anwesenden Landtagsabgeordneten, die nicht dem Rechtsausschuss und dem Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss angehören, gemäß § 42 Abs. 1 GeOLT mit beratender Stimme der Verhandlung beigezogen werden.

In dieser Sitzung wurde ich zum Berichterstatter gewählt.

Nach meinem Bericht stellte ich den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Dieser Antrag wurde ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Ich stelle daher als Ergebnis der Beratungen des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses den Antrag, der Landtag wolle dem

Gesetzentwurf, mit dem das Burgenländische Landesbezügegesetz - Bgld. LBG geändert wird, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Präsident: Ich ersuche nun den Herrn Abgeordneten Mag. Mezgolits um seinen Bericht zum 6. Punkt der Tagesordnung. Es ist dies der Bericht des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses betreffend den Gesetzentwurf, Beilage 148, mit dem das Burgenländische Gemeindebezügegesetz- Bgld. GBG geändert wird, Zahl 18 - 94, Beilage 173.

Bitte Herr Berichterstatter.

Berichterstatter **Mag. Mezgolits:** Herr Präsident! Schlussendlich berichte ich über den Bericht des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses betreffend den Gesetzentwurf, Beilage 148, mit dem das Burgenländische Gemeindebezügegesetz - Bgld. GBG geändert wird, Zahl 18 - 94, Beilage 173.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den Gesetzentwurf, mit dem das Burgenländische Gemeindebezügegesetz - Bgld. GBG geändert wird, in ihrer 5. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 26. September 2001, beraten.

Vor Behandlung des Tagesordnungspunktes wurde beschlossen, dass alle anwesenden Landtagsabgeordneten, die nicht dem Rechtsausschuss und dem Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss angehören, gemäß § 42 Abs. 1 GeOLT mit beratender Stimme der Verhandlung beigezogen werden.

In dieser Sitzung wurde ich zum Berichterstatter gewählt.

Nach meinem Bericht stellte ich den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Mein Antrag wurde ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Als Ergebnis der Beratungen stelle ich somit namens des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses den Antrag, der Landtag wolle den Gesetzentwurf, mit dem das Burgenländische Gemeindebezügegesetz - Bgld. GBG geändert wird, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Präsident: Ehe ich dem ersten Redner das Wort erteile, möchte ich mitteilen, dass General- und Spezialdebatte unter einem durchgeführt werden.

Als erstem Redner erteile ich Herrn Abgeordneten Tschürtz das Wort.

Bitte Herr Abgeordneter.

Abgeordneter **Tschürtz (FPÖ):** Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordneten! Gestatten Sie mir vor Eingang in die Thematik noch ein Wort zum Herrn Klubobmann Darabos. Ich möchte das gar nicht negativ erwähnen, aber, nachdem er gesagt hat, es werde in dieser Broschüre der Sozialistischen Jugend nirgends davon gesprochen, dass eine Drogenfreigabe erwünscht ist, möchte ich aus dem Vorwort

zitieren: „Wir als Sozialistische Jugend treten für eine massive Veränderung im Bereich der Drogenpolitik ein. Die Legalisierung von Cannabis steht dabei im Mittelpunkt, verbunden mit einem Umdenken im Umgang mit Menschen, die von härteren Drogen abhängig sind, und einer Politik, die ihre suchtfördernden Aspekte reduziert.“ Das heißt, man hat sich dazu klar geäußert. *(Abg. Mag. Darabos: Das ist keine Freigabe aller Drogen!)*

Ich weiß nicht, warum Sie so beleidigt sind. *(Abg. Mag. Darabos: Ich bin nicht beleidigt.)* Ich könnte auch beleidigt sein, wenn man auf der zweiten Seite sieht, wie Polizisten jemanden mit Gewalt - nehme ich einmal an, so soll es das Bild darstellen - abführen. Dann sieht man Landeshauptmann Haider, unten sieht man ein KZ und weiter unten gibt es irgendwelche Bomben. Also, das ist auch nicht gerade die feine englische Art. Aber ich habe das so gesagt, wie es in der Broschüre steht und wirklich nicht anders.

Ich möchte auch noch kurz zu den Sicherheitsvorkehrungen einiges sagen. Es gibt heute anlässlich der Situation in Amerika Sicherheitsvorkehrungen, wonach die eine Zuhörergalerie gesperrt ist, dann hat ein Uniformierter heute ... *(Abg. Mag. Mezgolits: Vorfall in der Schweiz! Nicht Amerika!)*

Jawohl, Herr Abgeordneter Mezgolits, danke für die Korrektur, aber es geht um die Sache. Es steht heute ganztägig ein uniformierter Polizeibeamter vor der Burgenländischen Landesregierung.

Ich würde Folgendes anregen: Erstens einmal glaube ich, dass es nicht notwendig ist, die zweite Tribüne zu sperren. Weiters würde ich auch anregen, einen Polizeibeamten nicht ganztägig dort hinzustellen, denn es gibt derzeit soviel Tätigkeit alleine schon im Bereich Abschiebung von Illegalen, dass es wirklich seitens der Personalsituation fast unmöglich ist, ganztägig einen Uniformierten abzustellen. Vielleicht sollte man überdenken, ob man nicht eine Security-Firma beauftragt, die Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen.

In dem Zusammenhang, weil schon sehr viel vom Landessicherheitsausschuss die Rede ist, kann ich mir nicht verkneifen, eine spitze Wortmeldung loszuwerden. Nachdem wir für den Landessicherheitsausschuss Mitglieder suchen, könnten wir vielleicht die Frau Pfarrer, die ja so unausgelastet und jetzt Stiftungsrat ist, eventuell fragen, ob sie vielleicht auch bei uns im Sicherheitsausschuss tätig sein will.

Präsident: Herr Kollege Tschürtz, könnten Sie zum Thema kommen. Ich glaube, es sollte nicht Ihre Sorge sein, wie die Sicherheitsmaßnahmen für die heutige Sitzung getroffen wurden. Ich glaube, das ist nicht Ihre Aufgabe, sondern schon meine, und Sie können mir eines glauben, dass diese Maßnahmen in Absprache mit dem Herrn Sicherheitsdirektor und dem Herrn Polizeidirektor getroffen wurden. Sie können die Sicherheitsvorkehrungen kritisieren, das steht Ihnen zu, aber ich würde Sie bitten, jetzt zum Thema zu kommen. *(Abg. Dr. Salzl: Herr Präsident, die Sorge schon, die Aufgabe nicht!)*

Abgeordneter **Tschürtz** (FPÖ) *(fortsetzend)*: Wenn ich zu dieser Thematik kein Wort sagen darf, wenn ich mir über die Sicherheit keine Gedanken machen darf, dann habe ich ein Probleme Herr Präsident, das sage ich Ihnen schon.

Präsident: Herr Abgeordneter, ich habe mir Gedanken gemacht. Sie können beruhigt sein.

Abgeordneter **Tschürtz** (FPÖ) (*fortsetzend*): Okay, aber Sie wollen ja die Maßnahmen verkürzen, die gesetzt wurden. (*Abg. Mag. Darabos: Haben Sie Probleme mit der demokratischen Legitimierung der Superintendentin?*) Was soll das?

Präsident: Herr Abgeordneter, ich möchte Sie bitten, jetzt zum Thema zu sprechen. Sie können über fünf Punkte sprechen und sollten sich nicht mit irgendetwas befassen, was nicht zur Debatte steht.

Abgeordneter **Tschürtz** (FPÖ) (*fortsetzend*): Sie können das noch 17-mal sagen, wenn ich mir um die Sicherheit Sorgen mache und wenn ich heute Statements über die Sicherheit hier im Hohen Haus abgeben möchte, dann gebe ich diese Statements ab, und daran können Sie mich nicht hindern, auch wenn Sie es noch so gerne wollen. Das ist ja lächerlich. (*Beifall bei der FPÖ*) Kommen wir zum heutigen ... (*Abg. Mag. Darabos: Haben Sie Probleme mit der demokratischen Legitimierung der Frau Superintendentin? - Abg. Dr. Salzl: Das hat er doch nicht gesagt.*) Mit der demokratischen Legitimierung habe ich kein Problem. (*Zwiegespräche in den Reihen der SPÖ und FPÖ - Abg. Dr. Salzl: Bitte einfach zuhören!*) Dann werden Sie erkennen, was ich damit gemeint habe.

Ich weiß nicht, warum Sie die Frau Superintendentin zum vorher Gesagten so verteidigen. (*Abg. Dr. Salzl: Immer nur dann, wenn es zum eigenen Vorteil ist!*)

Wir kommen nun zum Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz. Das Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz ist auf alle Bediensteten, welche im Dienstverhältnis zum Land Burgenland stehen, anzuwenden. In 122 Paragraphen gibt es eine umfangreiche Regelung zwischen dem Dienstgeber und dem Dienstnehmer. Es gibt einige Paragraphen, die ein bisschen abgeändert oder angepasst wurden, was auch völlig richtig ist.

Zum § 31 „Jubiläumswendung“ - das ist ein Vorschlag von mir - könnte man vielleicht das Wort „ist“ statt „kann“ ersetzen. Dieser Paragraph lautet: „Dem Beamten kann aus Anlass der Vollendung von 25 und 40 Jahren eine Jubiläumswendung gewährt werden.“ Dies sollte eine Ist-Bestimmung sein.

Dann möchte ich noch anführen, dass der § 39 „Abfertigung“ auch aufgeschlüsselt und aufgestellt ist. Jeder wird wissen, dass die Diskussion „Abfertigung-Neu“ derzeit in aller Munde ist. Der Österreichische Gewerkschaftsbund sieht in seiner Urabstimmung dazu einen Punkt vor und droht sogar, wenn diese Forderung nicht eintreffen soll, mit verstärkten Zwangsmaßnahmen. Das heißt, ich sehe ein, dass jetzt, weil es notwendig ist, das alte System hier noch aufscheint, obwohl es schon so viele Novellierungen gegeben hat, aber es sollte jedoch, sobald das neue Abfertigungsgesetz in Kraft tritt, auch unter § 39 entsprechende Änderungen geben.

Im allgemeinen Teil ist festgehalten, dass dieses Gesetz nach den Maßgaben des Bundesgesetzes für den Landesbereich rezipiert wird. Ich glaube, es ist richtig, dass es hier übernommen wird.

Es stellt sich hier die Frage, nachdem dieses Gesetz bereits 14-mal novelliert wurde, ob wirklich daran gedacht ist, sofort, wenn die „Abfertigung-Neu“ beschlossen

wurde, die 15. Novellierung vorzunehmen. Aber ich glaube schon, und ich bin auch davon überzeugt.

Im Landesbeamtengesetz ist neben den vielen Anpassungen das neue Kinderbetreuungsgeldgesetz für Kinder nach dem 31. Dezember 2001 und die Ansprüche nach dem Karenzurlaubsgeldgesetz für Kinder vor dem 1. Jänner 2002 sehr umfangreich behandelt und ausgeführt. In einer wirklich breiten, umfangreichen, aufeinanderfolgenden Reihung von Paragraphen kann man ganz deutlich diese Gesetze nachvollziehen.

Weiters gibt es mehrere Umrechnungsmaßnahmen vom Schilling zum Euro. Das Gehaltsgesetz und die damit verbundenen Auswirkungen für das Land sind aufgeschlüsselt. Etwa im Jahr 2001 gab es einen Kostenpunkt für das Land von 25 Millionen Schilling durch die Gehaltserhöhung von 500 Schilling; im Jahr 2002 werden das nur mehr zehn Millionen sein, infolge der prozentuellen Erhöhung.

Weiters ist eine Anpassung der Bezüge der Landes- und der Gemeindebeamten an jene der Bundesbeamten mit dem Ziel der Teuerungsabgeltung vorgemerkt, was natürlich auch in Ordnung und zu begrüßen ist. Im Landesvertragsbedienstetengesetz ist die Berücksichtigung von Zeiten zur Ermittlung des Vorrückungstichtages für Lehrlinge ebenfalls genau definiert, mit Wehrdienst und so weiter und so fort.

Weiters ist - ich glaube, das ist auch anzusprechen - die Möglichkeit der Altersteilzeitregelung angeführt. Altersteilzeit ist eine Förderung von Teilzeitbeschäftigten - Beschäftigten, wie das Wort schon sagt -, und sie kann für maximal 6,5 Jahre vereinbart werden. Altersteilzeit ist für Männer ab dem 55. Lebensjahr und für Frauen ab dem 50. Lebensjahr möglich. Ich glaube, es ist auch wichtig, diese Dinge anzuführen.

Wie gesagt, es gibt eine Fülle von Evaluierungen, von neuen Anpassungen. Auch das Landesbezügegesetz und das Gemeindebezügegesetz werden dahingehend angepasst, als in Erfüllung des Verfassungsauftrages der Pensionsversicherungsbeitrag und der Ab-/Anrechnungsbeitrag um jeweils 0,8 Prozentpunkte erhöht wird.

Also es gibt wirklich eine Fülle von Anpassungen. Würden wir über jedes Gesetz ausführlich diskutieren, würde dies eine sehr lange Zeit beanspruchen.

Wir Freiheitlichen werden unsere Zustimmung geben. *(Beifall bei der FPÖ)*

Präsident: Als nächster Rednerin erteile ich der Frau Abgeordneten Mag. Helga Braunrath das Wort.

Bitte Frau Abgeordnete.

Abgeordnete **Mag. Helga Braunrath** (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Zu den Vorlagen, die, wie wir ja schon dem Berichterstatter und auch dem Vorredner entnommen haben, eher eine sehr trockene Materie sind, ein paar kurze Anmerkungen. Unter Zahl 18 - 90 wird das Besoldungsrecht der Landesbeamten sozusagen kodifiziert.

Das heißt, derzeit wird das Besoldungsrecht für Bundesbeamte nach den dort maßgebenden Bundesgesetzen durch sogenannte statische Verweisung angewendet, was für die Anwender eine sehr mühsame Angelegenheit ist und auch ein unbefriedigender Zustand, unübersichtlich und auch rechtsstaatlich nicht ganz akzeptabel.

Daher hat sich die Abteilung 1 der Mühe unterzogen, das eigenständige Besoldungsrecht für die Landesbeamten zu schaffen. Die Absicht ist eine stufenweise Vollkodifizierung des Dienstrechts der Landesbeamten, wobei wir ja schon vor einiger Zeit das Dienstrecht im eigentlichen Sinne beschlossen haben und nun in einem weiteren zweiten Schritt dieses eigene Besoldungsrecht kodifizieren werden oder unsere Zustimmung dazu geben werden.

Dazu wird es ein stufenweises Vorgehen geben. Nach dem Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997, das am 1. Jänner 1998 in Kraft getreten ist, ist der vorliegende Entwurf zum Besoldungsrecht der Landesbeamten und Reisegebührenrecht der Landesbeamten verfasst. Es sind dann auch noch weitere Schritte geplant; Kodifizierung des Pensionsrechts der Landesbeamten und familienrechtliche Vorschriften, sodass für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Landesdienst, jedenfalls die beamteten, aber dann auch jeweils analog VB, es ein entsprechendes Landesdienst- und Besoldungsrecht geben wird.

Eine mühsame Angelegenheit, und ich möchte damit auch meinen Dank an die eben zuständige Abteilung verbinden, in erster Linie an die dort tätigen Juristen und an Herrn Hofrat Dr. Prinke, die in wirklich mühsamer Kleinarbeit dieses Werk geschaffen haben. Dankeschön. *(Beifall bei der ÖVP)*

Unter Zahl 18 - 91 liegt uns eine Änderung des Dienstrechts der Landesbeamten 1985 vor, wobei die Berücksichtigung des Gehaltsabkommens erfolgt, das mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst geschlossen wurde, und zwar 500 Schilling ab 1. Jänner 2001, also schon laufend beziehungsweise ab 1. Jänner 2002 eine Erhöhung um 0,8 Prozent. Desweiteren erfolgt in diesem Werk die Anrechnung der Lehrlingszeiten auch beim Land für eine eventuelle Vorrückung, was noch ausständig war.

Eine sehr wesentliche Sache ist, dass sich in all diesen Gesetzen sich sehr viele Schillingbeträge finden, die nun natürlich auf gesetzlicher Basis zur Euro-Umrechnung gelangen sollen. Also Euro-Umrechnung in allen Dienstrechtsvorschriften des Landes!

Beim Landesvertragsbediensteten- und Landesbeamtenengesetz 1985 kam es darüber hinaus im Ausschuss noch zu einigen Änderungen, die sich aus dem Grund ergeben haben, dass neue Gesetze in Kraft getreten sind, die ursprünglich nicht eingearbeitet, dann aber doch noch berücksichtigt werden konnten. Diese haben auch im Ausschuss die Zustimmung erfahren.

Unter Zahl 18 - 92 kommt noch zur Änderung des Dienstrechtes der Landesbeamten die Änderung des Dienstrechtes der Landesvertragsbediensteten und zu diesem in dem ebenfalls die Anrechnung der Lehrlingszeiten vorgesehen ist, die Euro-Umrechnung und das Gehaltsabkommen. Also analog für die Vertragsbediensteten kommt dazu die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Inanspruchnahme von Bildungskarenz und Weiterbildungsgeld durch Landes- und Gemeindevertragsbedienstete.

Zum Landesbeamtenengesetz und Landesvertragsbedienstetenengesetz gab es - wie schon erwähnt - Ausschussänderungen. Ich möchte nur die Themenbereiche anführen: Resultierend aus der Dienstrechtsnovelle der Universitäten, VB-Gesetz beziehungsweise Gehaltsgesetz, dann das Landesvertragsbedienstetenengesetz 1985, Pensionsreformgesetz

und noch Änderungen, die sich aus dem im Bund geschaffenen Kinderbetreuungsgeldgesetz ergeben haben.

Unter Zahl 18 - 93 finden wir noch die Änderung des Burgenländischen Landesbezügegesetzes, die eigentlich nur eine Erhöhung des Pensionsversicherungsbeitrages der Landesbediensteten von 11,75 auf 12,55 Prozent und des vom Bund an den Pensionsversicherungsträger zu leistenden Anrechnungsbetrages von 22,8 auf 23,6 Prozent vorsieht.

Letztendlich unter Zahl 18 - 94 finden analog zu dem Landesbezügegesetz die entsprechenden Änderungen auch für die Pensionsversicherungsbeiträge auf Ebene der Gemeinden statt, also das Burgenländische Gemeindebezügegesetz.

Soviel zu den Änderungen, meine Damen und Herren! Sie betreffen die Mitarbeiter im Landesdienst, und ich möchte die Gelegenheit nicht versäumen, wiederum darauf hinzuweisen, dass das Land ein wichtiger, aber meiner Meinung nach auch ein Dienstgeber ist, der seine Mitarbeiter zu schätzen weiß und die Besoldung, das Dienstrecht, auf eine gute Basis nun zu stellen bestrebt ist, soweit das nicht sowieso schon der Fall ist.

Es wurde auch von meinem Vorredner kurz auf die ÖGB-Urabstimmung eingegangen.

Im Zusammenhang mit den Dienstnehmern des Landes darf ich auch auf dieses Thema kommen. Meine Damen und Herren, wir haben heute schon viele Stunden über eine Befragung gesprochen. Eine Befragung ist ein Instrument der Demokratie. Es ist vielleicht etwas sonderbar, dass der große ÖGB ausgerechnet gerade jetzt, wo seine Sympathien nicht unbedingt auf Seiten der Bundesregierung sind, zu einer solchen Urabstimmung schreitet. Aber respektieren wir dieses Instrument durchaus und auch die Gewerkschaft öffentlicher Dienst und die FCG haben dieser Urabstimmung auch zugestimmt.

Wir halten diese Sozialpartnerschaft für wichtig und notwendig. Es kann nicht so sein, dass große Papierindustrielle oder Kanadarückkehrer plötzlich am liebsten von der Gewerkschaft nichts mehr wissen wollen, ihre Dienstverträge mit ihren Arbeitnehmern selber erstellen wollen und der Manchester Liberalismus plötzlich fröhliche Urstände feiert. Dass der lange Arm des Hire and Fire bis in die Spitzen der ÖIAG hineinreicht und eigentlich niemand etwas dagegen sagt. Selbst von unseren Vertretern - „nostra culpa“ - sagt niemand etwas dagegen. Da kann ich mich nur wundern! Das berechtigt aber diese Leute noch lange nicht, dass sie die Mitarbeiter auf einer tieferen Ebene, die sich noch weniger wehren können, so verächtlich behandeln. Ich halte es für notwendig, dass auch so große Vertreter, ich möchte kein anderes Wort dafür verwenden, sich trotzdem an die in guter, sozialpartnerschaftlicher Manier abgeschlossenen Kollektivverträge jetzt und auch in Zukunft zu halten haben werden.

Deshalb ein unbedingtes Bekenntnis zur Sozialpartnerschaft, die aber moderner wird werden müssen. Das tut sie auch schon, glaube ich, auf allen Ebenen. Aber wir werden die Sozialpartnerschaft ganz bestimmt nicht abmontieren lassen, da werden wir auch darauf achten. Wir werden sie aber auch nicht parteipolitisch missbrauchen lassen. Beides wird es mit Hilfe der ÖVP nicht geben. *(Beifall bei der ÖVP)*

Ein Letztes noch, das auch in aller Munde ist, was den Landesdienst betrifft, nämlich die Verwaltungsreform. Wie Sie wissen, haben sich doch die Länder zur Erreichung des Nulldefizites im Bund verpflichtet, auch 3,5 Milliarden Schilling an Einsparungen beizutragen. (*Landesrat Bieler: Einsparungen durch zu vereinfachende Aufgaben - Strukturreformen.*) Die Länder, ja, nicht einseitig, der Herr Landesreferent muss da genau sein. (*Landesrat Bieler: Die Länder beteiligen sich auch an den Mehreinnahmen des Bundes in der Höhe von einer Milliarde Schilling.*)

Zur Verwaltungsreform. Sie ist in aller Munde und niemand stellt sich wirklich etwas Konkretes darunter vor. Ich würde auch meinen, man soll die Mitarbeiter im Land damit nicht überfordern oder verunsichern. Verwaltungsreform ist ein Prozess, der sich zuerst einmal in den Köpfen abspielen muss, guten Willen erfordert, aber sicher nicht über das Knie gebrochen werden kann. Verwaltungsreform ist sicher leicht gesagt, aber schwer bewerkstelligt. Der One-Stop-Shop, von dem wir alle träumen und den wir uns als Bürger auch alle wünschen - ich stehe nicht an, dass das eine angenehme Sache ist, wenn man Amtswege auf kurzem Wege erledigen kann -, erfordert, dass die Abläufe genau durchleuchtet werden. Wir müssen doch die Mitarbeiter auch verstehen. Die machen gewisse Dinge sicher nicht aus Jux und Tollerei, sondern Beamte und Vertragsbedienstete haben sich eben an Gesetze zu halten und diese anhand von entsprechenden Abläufen durchzuführen. Man muss es durchleuchten.

Die Adresse geht aber auch an uns. Auch gesetzliche Änderungen werden erforderlich sein. Erleichterungen werden die Mitarbeiter gerne in Anspruch nehmen, aber sie haben die Gesetze zu beachten. Erleichtern können das in erster Linie auch wir von der Gesetzgebung. Das vielgepriesene Mittel, Abläufe an die Bezirkshauptmannschaften auszulagern, klingt gut, aber es muss uns klar sein, dass dann auch dort Personal und Kapazitäten vermutlich aufgestockt werden müssen. Nur sparen alleine wird dabei nicht gehen, wenn die Dinge trotzdem unverändert erledigt werden müssen.

Am besten kann man die Situation, glaube ich, in den Gemeinden beurteilen, wo die Gemeindebediensteten, aber auch Funktionäre, Mandatäre der Gemeinden täglich am Puls der Bürger sind. Ich darf am Beispiel Eisenstadt sagen, aber auch jetzt, wie ich höre, in der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See, wo dieser Tage diese sogenannte Bürgerservicestelle (*Abg. Tschürtz: Das Beispiel Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See.*), wo der behandlungssuchende Bürger Rat und Hilfe bekommt, eröffnet wurde. Ich erlebe das auch bei uns in der Stadt. Die Leute sind sichtlich erleichtert, wenn sie in das Amt kommen, sprich in das Rathaus bei uns, dort freundlich empfangen werden und wenn ihnen dann jemand sofort mit Rat und Tat zur Seite steht. Viele Dinge, es ist wirklich in der Tat so, können schon in der Eingangshalle erledigt werden. Der Bürger wird nicht, wie es immer so schön heißt, rund um das Haus oder über die Stockwerke geschickt, sondern vieles kann sofort erledigt werden.

Ich glaube, das ist der Schlüssel zur Erleichterung, jedenfalls für die Bürger, und das müssen wir in allen Dienststellen anstreben. (*Beifall bei der ÖVP*) Wir von der ÖVP werden daher den Entwürfen Zahl 18 - 90 bis Zahl 18 - 94 unsere Zustimmung geben. Sie bringen Änderungen im Sinne von Verbesserungen für unsere Mitarbeiter. Das streben wir an, das wollen wir haben, dem werden wir somit zustimmen. Danke. (*Beifall der ÖVP*)

Präsident: Als nächsten Redner erteile ich Herrn Abgeordneten Mag. Mezgolits das Wort.

Bitte Herr Abgeordneter.

Abgeordneter **Mag. Mezgolits** (SPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Die Sitzung hat bisher schon sehr lange gedauert. Meine Vorredner sind teilweise auf Detailfragen sehr genau eingegangen, weshalb ich mir erlauben werde, den Gesamtaspekt oder einen Gesamtüberblick über die uns heute hier zur Debatte vorliegende Paketlösung betreffend insgesamt fünf Gesetze im Bereich des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bediensteten und der politischen Funktionäre zu geben.

Es wurde schon erwähnt, dass das Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrecht ein höchst komplexer und unübersichtlicher Bereich ist, dass er nebenbei noch relativ trocken ist, wurde auch schon von meinen Vorrednern erwähnt. Vergegenwärtigen wir uns bitte, dass es alleine zum Landesbeamtengesetz seit 1985 bisher 14 Novellen gegeben hat, die im Wesentlichen dazu gedient haben, 48 Bundesgesetze einzuarbeiten, und das bitte in 16 Jahren.

Es ist deshalb mehr als zutreffend, wenn in den erläuternden Bemerkungen zum Gesetzentwurf ein Zitat steht, wo darauf verwiesen wird, dass es geradezu archivarischen Fleißes bedürfen würde, in diesen Bereichen die Übersicht zu bewahren. Ich glaube, mich richtig erinnern zu können, dass es sich hierbei um ein Judikat eines österreichischen Höchstgerichtes handelt. Der zweite Teil hat dann gelautet - ohne eine gewisse Lust an der Lösung von Rätselaufgaben -, ich bin froh, dass das nicht in den erläuternden Bemerkungen gestanden ist.

Meine Damen und Herren! Es ist jedenfalls sehr wichtig, dass dieser, teilweise zersplitterte, und zwar in vielen Gesetzen zersplitterte, Bereich mit unendlich vielen Querverweisen und in statischen Verweisungen, weil es verfassungsrechtlich nicht anders geht, in Bundesgesetzen jetzt zusammengefasst wird, was den Bereich des Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes betrifft, wo jetzt die Besoldung und das Reisegebührenrecht in einem Gesetz, aus einem Guss, vorliegt und heute beschlossen werden soll.

Dieser heutige Gesetzesbeschluss, meine Damen und Herren, stellt an sich nichts anderes dar, als die konsequente Weiterverfolgung des mit dem Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz aus dem Jahre 1998 eingeschlagenen Weg. Wir werden diesen Weg auch sicher weiter zu gehen haben. Es wird deshalb auch erforderlich sein, wie meine Vorrednerin auch schon zum Ausdruck gebracht hat, ein neues Landesvertragsbedienstetengesetz, wir beschließen hier bereits auch die 12. Novelle, und schlussendlich auch ein neues Pensionsgesetz zu beschließen.

Die heute zu beschließenden Gesetze beziehungsweise Novellen, meine Damen und Herren, unterscheiden sich aber doch in einigen wesentlichen Punkten von den sonst üblichen, eigentlich jährlich üblichen Anpassungen, weil es schon auch notwendig ist, aufgrund der Änderung der Bezugshöhen, hier eine Anpassung vorzunehmen.

Wir haben einen wichtigen Punkt schon erwähnt, nämlich die Euro-Umstellung. Natürlich muss auch im Dienst- und Besoldungsbereich hier die Euro-Umstellung erfolgen. Aber wesentlich wichtiger, vor allem für die Bediensteten, ist es, wichtigere Regelungen zu treffen, nämlich Verbesserungen der Anrechnung von Vordienstzeiten im Bereich Lehre, Studium, Dienstverhältnissen mit Gemeindeverbänden und mit Gebietskörperschaften anderer Staaten der Europäischen Union.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Schaffung einer Bildungskarenz. Wohl kaum ein Bereich des heutigen Wirtschaftslebens, der von der Entwicklung beziehungsweise den Anforderungen an einen Arbeitnehmer ausgenommen ist, weshalb auch Bildungskarenz für Bedienstete im öffentlichen Bereich ein Gebot der Stunde ist. Weiters ist auch ein sehr wichtiger Punkt die Regelung betreffend Abfertigung im Zusammenhang mit der Altersteilzeit. Bis jetzt war es ja de facto nicht möglich, dass Bedienstete im öffentlichen Dienst in Altersteilzeit gehen. Das ist sicherlich eine sehr sinnvolle, gute Maßnahme, die auch in der Privatwirtschaft gerne angenommen wird. Ich weiß aus meiner Erfahrung in meiner Gemeinde, wo ich zwei Bedienstete habe, die eigentlich wöchentlich fragen: Was ist jetzt? Dürfen wir jetzt in Altersteilzeit gehen oder dürfen wir nicht, und wann wir dürfen eigentlich?

Weiters darf ich auf Vereinfachungen im Bereich Witwenpension, Reisegebührenvorschriften, beim Karenzgeld, Anpassung an das Pensionsreformgesetz 2001, Anpassung an das Kinderbetreuungsgeldgesetz, Anpassung der Pensionsbeiträge verweisen, um nur die wichtigsten Punkte zu nennen.

Meine Damen und Herren! Zusammenfassend darf ich feststellen. Wir machen hier heute mehr als die alljährlich üblichen Anpassungen. Wir bringen wesentliche Verbesserungen im Interesse aller Bediensteten des Landes und auch Vereinfachungen für die Tätigkeiten, und zwar die ohnehin nicht leichte Tätigkeit für jene, die in der Vollziehung dieser Materien in den sogenannten personalverwaltenden Zentralstellen befasst sind. An dieser Stelle darf ich hier, auch Hofrat Klug verfolgt die Debatte auf der Galerie, diesen Bediensteten, die in der Abteilung 1 die umfangreichen Vorarbeiten für die heutigen Gesetzesbeschlüsse geleistet haben, meinen herzlichsten Dank aussprechen und darf namens der SPÖ-Fraktion mitteilen, dass wir, insbesondere unter dem Lichte der wesentlichen Verbesserungen und Vereinfachungen, allen fünf Vorlagen gerne unsere Zustimmung erteilen werden. *(Beifall bei der SPÖ)*

Präsident: Als nächster Rednerin erteile ich der Frau Abgeordneten Mag^a. Margarethe Krojer das Wort.

Bitte Frau Abgeordnete.

Abgeordnete **Mag^a. Margarethe Krojer** (Grüne): Werte Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrter Herr Präsident! Ich möchte mich nicht in der Reihe jetzt anschließen und weiter ausführen, was in diesem Gesetz alles drinnen steht. Ich nehme an, Sie haben es alle gelesen und dementsprechend Ihre Meinung dann zur Zustimmung gefunden.

Ich möchte einen Punkt herausgreifen, weil er auch als Verbesserung dargestellt wurde. Bei der Berücksichtigung von Ausbildungszeiten von Lehrlingen möchte ich genau diesen Punkt der Vorrückungszeiten hier herausgreifen. Es passiert da jetzt Folgendes: Gesetze, die der Bund erlässt, werden auf Landesebene, mehr oder weniger, nachvollzogen. Ich denke mir, das wird jetzt umso notwendiger sein, nachdem es den Bundesländern nun möglich ist, nachdem das Homogenitätsprinzip gefallen ist, doch sehr divergierende Auslegungen ihrer Landesgesetze zu machen.

Wir sollten uns auch wirklich anschauen, was politisch vertretbar ist, was wir umsetzen und was nicht, nachdem die Bundesländer diese Möglichkeit jetzt auch stärker nützen können. Da ist es schon interessant, wenn wir die Debatten hier im Landtag verfolgen, wo sich die SPÖ zum Beispiel hier als Regierungspartei und im Bund als

Oppositionspartei präsentiert. Vom Verhalten her, denke ich mir, ist es für die SPÖ in diesem Land auch möglich, zum Beispiel Dinge, die sie im Bund kritisiert, hier nicht umzusetzen.

Gerade die Vorrückungszeiten sind so ein Beispiel. 1997 hat man hier sang- und klanglos die Vollziehung der Spargesetze durchgeführt. Ich möchte hier im Sinne der Frauen sprechen, die solange sie jung, ledig sind und solange sie keine Familien- und Betreuungspflichten haben, zumindestens was das Nordburgenland anbelangt, oftmals in Wien oder aus dem Süden kommend in Graz arbeiten. Wenn sie dann aber Kinder und Familie haben, zu Hause bleiben und dann nicht mehr nach Wien oder nach Graz pendeln, da kommt es dann doch sehr häufig vor, dass diese Frauen mit 35 bis 40 Jahren wieder in den Beruf eintreten. Ich denke mir, es ist niemand hier der gegen eine Verbesserung der Möglichkeit von Frauen ist, die vom Karenz zurückkommen.

Was tut nun der öffentliche Dienst? Die Frau, die mit 40 in den öffentlichen Dienst einsteigt, ihr werden absolut keine Vordienstzeiten angerechnet, auch wenn sie vorher gearbeitet hat. (*Abg. Mag. Mezgolits: Was ist mit den Männern?*) Männer auch nicht! Natürlich! Das betrifft aber im konkreten Fall die Männer vielleicht weniger. Jetzt betrifft es aber auch zum Beispiel die Bauarbeiter. (*Abg. Mag. Mezgolits: Nach der Karenz betrifft es jedenfalls keine Männer, ansonsten sind die Männer jedoch auch davon betroffen.*)

Leider Gottes betrifft es nicht den Karenzfall der Männer, weil Männer, leider Gottes, nicht in Karenz gehen, was sehr schade ist, denn sie versäumen hierbei auch etwas. (*Abg. Mag. Mezgolits: Ich korrigiere - meistens betrifft es nicht die Männer.*)

Ich denke mir, dass für die Ermittlung des Vorrückungstages eine absolute Ungleichbehandlung besteht. Wir haben die Diskussion beim Landesrechnungshof gehabt, wo ganz eindeutig von allen Parteien der Wunsch geäußert wurde, man solle doch nicht nur jenen Leuten die Möglichkeit geben, die im öffentlichen Dienst waren, sondern man soll doch sehr stark und forciert auch Leute von außen hereinholen. Wir sind heute bereit, für Gutachten, bei verschiedenen Leuten, viel Geld auszugeben. Wenn wir diese Leute aber hier haben wollen, dass sie hier arbeiten, dann wird niemand mit 40 oder 45 einen gut dotierten Job aufgeben, wenn er hier absolut null Vordienstzeiten angerechnet bekommt. Das ist ein absolutes Manko.

Ich habe das mit mehreren Leuten diskutiert. Es wurde immer die Antwort gegeben: Na wenn jemand einmal 40 oder 50 ist und dann sozusagen ins Ausgedinge in den Verwaltungsbereich geht. Ich sehe das nicht so. Mein Wunsch nach MitarbeiterInnen hat sich noch nie danach gerichtet, ob das jetzt 30-Jährige oder 50-Jährige sind. Ich bin 40, mein Kollege Joško ist 50: Wir stehen beide mitten blühend im Leben. (*Abg. Tschürtz: Ein Wahnsinn!*) Also, wir sind durchaus gute arbeitsfähige Kräfte. Das heißt nicht, dass ich mit 50 oder mit 40 im Ausgedinge sein muss. Das heißt, diese Anrechnungen von Vordienstzeiten, die hier eben nicht gegeben werden, die gab es bis 1997 nicht, sondern da gab es eben diese Anrechnung von 50 Prozent. Wenn ich das Beispiel nehme: Ein 40-jähriger Jurist aus der Privatwirtschaft fängt mit der Gehaltsstufe eins an. Na, ich kann mir nicht vorstellen, dass es irgendjemanden interessiert, mit der Gehaltsstufe eins einzusteigen. Der Studiumsabgänger, der überhaupt noch keine Erfahrung hat, hat den gleichen Einstieg und auch den gleichen Vorrückungstages. Da kann man es vielleicht noch nachvollziehen.

Matura und Nichtmatura: Wenn jemand mit 20 maturiert, dann wird ihm die Zeit vom 18. bis zum 20. Lebensjahr angerechnet. Wenn jemand mit 16 zu arbeiten beginnt, fällt er bis 18 durch, an diesen Zustand haben wir uns gewöhnt, das ist schon immer so gewesen.

Wie gesagt, aber speziell im Hinblick darauf, dass sich doch auch das Land bemühen sollte, Leute auch von außen hereinzuholen, die eben lange Zeit in der Privatwirtschaft oder in anderen Bereichen gearbeitet haben, würde ich mir diese Möglichkeit nicht entgehen lassen.

Ich möchte mich dem Lob an die Beamten auch anschließen. Es war mir erstmals möglich, dieses vorliegende Gesetz, das Besoldungsrecht der Landesbeamten, auch für Nichtjuristen, überhaupt lesbar zu machen. Denn die anderen Gesetze, wo es unzählige Querverweise gibt, glaube ich, ist in dem Haus hier, wenn er das nicht ausschließlich studiert hat, niemand in der Lage, es wirklich nachzuvollziehen. Es wird vielleicht nur zwei oder drei Beamte geben, die hier überhaupt noch einen Überblick haben. Daher ist es natürlich auch für uns keine seriöse Vorbereitung, weil sich, glaube ich, niemand der Mühe unterziehen kann, jeden einzelnen Punkt hier genau bis ins letzte Detail nachzuvollziehen.

Dann möchte ich auch noch eine Kritik anbringen, was die Entscheidung, was auf die Tagesordnung kommt und was nicht, betrifft. Ich denke mir, wir hätten einen Monat mehr Zeit gehabt: Die Dinge, die in den Ausschuss gekommen sind, sind relativ kurzfristig gekommen, was, wie gesagt, einer seriösen Bearbeitung der Materie sehr abträglich ist. Damit haben nicht die Beamten etwas zu tun, sondern das liegt hier im Haus.

Eines wollte ich noch dazu sagen, Frau Kollegin Braunrath, Sie haben das Beispiel mit den Bezirkshauptmannschaften angeführt. Diese Verwaltungsreform, Bundesstaatsreform oder was immer da auch kommen möge, was der Bund auslagert und sozusagen den Ländern schon wieder hinaufdividiert, sollten wir uns, glaube ich, sehr gut anschauen. Denn die Konzentration bei den Bezirkshauptmannschaften ist, glaube ich, wirklich eine Sache, die man sich sehr genau anschauen muss. Denn, wer zahlt denn die zusätzliche Belastung und die zusätzliche Arbeit? Wird uns der Bund das ersetzen oder wird das Land das bezahlen müssen? (*Abg. Tschürtz: In der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See funktioniert dies bereits bestens.*) Die Verwaltung etwas moderner zu gestalten, hat damit nichts zu tun. Es hat damit zu tun, dass der Bund Kompetenzen in sehr hohem Ausmaß auslagern und den Bezirkshauptmannschaften zuordnen möchte.

Gut. Dann denke ich mir, die Landeshauptleute werden den Konsultationsmechanismus zur Genüge ausschöpfen. (*Abg. Tschürtz: Was ist mit dem Konsultationsmechanismus?*) Wir werden daher dem vorliegenden Antrag zustimmen. (*Beifall bei den Grünen*)

Präsident: Wortmeldungen liegen keine mehr vor, der Herr Berichterstatter Mag. Mezgolits, er ist Berichterstatter zu allen fünf Tagesordnungspunkten, hat daher das Schlusswort. (*Abg. Mag. Mezgolits: Ich verzichte zu allen fünf Tagesordnungspunkten! - Allgemeine Heiterkeit*)

Der Herr Berichterstatter verzichtet zu allen fünf Tagesordnungspunkten auf das Schlusswort, wir kommen daher zur gesonderten Abstimmung über die fünf Tagesordnungspunkte.

Ich lasse zuerst über den 2. Punkt der Tagesordnung abstimmen. Es ist dies der Bericht und Abänderungsantrag des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses betreffend den Gesetzentwurf, Beilage 144, über das Besoldungsrecht der Landesbeamten (Burgenländisches Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 - LBBG 2001), Zahl 18 - 90, Beilage 169.

Ich ersuche jene Damen und Herren Landtagsabgeordneten, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. -

Der Gesetzentwurf über das Besoldungsrecht der Landesbeamten (Burgenländisches Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 - LBBG 2001) ist somit mit den vom Herrn Berichterstatter beantragten Abänderungen in zweiter Lesung einstimmig angenommen.

Da keine andere Vorgangsweise beantragt ist, kommen wir zur dritten Lesung.

Ich ersuche jene Damen und Herren Landtagsabgeordneten, die dem Gesetzentwurf mit den vom Herrn Berichterstatter beantragten Abänderungen auch in dritter Lesung zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. -

Der Gesetzentwurf über das Besoldungsrecht der Landesbeamten (Burgenländisches Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 - LBBG 2001) ist somit mit den vom Herrn Berichterstatter beantragten Abänderungen auch in dritter Lesung einstimmig angenommen.

Präsident: Wir kommen nun zur Abstimmung über den 3. Punkt der Tagesordnung. Es ist dies der Bericht und Abänderungsantrag des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses betreffend den Gesetzentwurf, Beilage 145, mit dem das Landesbeamtengesetz 1985 geändert wird (15. Novelle zum Landesbeamtengesetz 1985), Zahl 18 - 91, Beilage 170.

Ich ersuche jenen Damen und Herren Landtagsabgeordneten, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. -

Der Gesetzentwurf, mit dem das Landesbeamtengesetz 1985 geändert wird (15. Novelle zum Landesbeamtengesetz 1985) ist somit mit den vom Herrn Berichterstatter beantragten Abänderungen in zweiter Lesung einstimmig angenommen.

Da keine andere Vorgangsweise beantragt ist, kommen wir zur dritten Lesung.

Ich ersuche jene Damen und Herren Landtagsabgeordneten, die dem Gesetzentwurf mit den vom Herrn Berichterstatter beantragten Abänderungen auch in dritter Lesung zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. -

Der Gesetzentwurf, mit dem das Landesbeamtengesetz 1985 geändert wird (15. Novelle zum Landesbeamtengesetz 1985), ist somit mit den vom Herrn Berichterstatter beantragten Abänderungen auch in dritter Lesung einstimmig angenommen.

Präsident: Ich lasse nun über den 4. Punkt der Tagesordnung abstimmen. Es ist dies der Bericht und Abänderungsantrag des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses betreffend den Gesetzentwurf, Beilage 146, mit dem das Landesvertragsbedienstetengesetz 1985 geändert wird (12. Novelle zum Landesvertragsbedienstetengesetz 1985), Zahl 18 - 92, Beilage 171.

Ich ersuche jene Damen und Herren Landtagsabgeordneten, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben . -

Der Gesetzentwurf, mit dem das Landesvertragsbedienstetengesetz 1985 geändert wird (12. Novelle zum Landesvertragsbedienstetengesetz 1985), ist somit mit den vom Herrn Berichterstatter beantragten Abänderungen in zweiter Lesung einstimmig angenommen.

Da keine andere Vorgangsweise beantragt ist, kommen wir zur dritten Lesung.

Ich ersuche jene Damen und Herren Landtagsabgeordneten, die dem Gesetzentwurf mit den vom Herrn Berichterstatter beantragten Abänderungen auch in dritter Lesung zustimmen wollen, sich von Plätzen zu erheben. -

Der Gesetzentwurf, mit dem das Landesvertragsbedienstetengesetz 1985 geändert wird (12. Novelle zum Landesvertragsbedienstetengesetz 1985), ist somit mit den vom Herrn Berichterstatter beantragten Abänderungen auch in dritter Lesung einstimmig angenommen.

Präsident: Es folgt nun die Abstimmung über den 5. Punkt Tagesordnung. Es ist dies der Bericht des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses betreffend den Gesetzentwurf, Beilage 147, mit dem das Burgenländische Landesbezügegesetz - Bgld. LGB geändert wird, Zahl 18 - 93, Beilage 172.

Ich ersuche jenen Damen und Herren Landtagsabgeordneten, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. -

Der Gesetzentwurf, mit dem das Burgenländische Landesbezügegesetz - Bgld. LBG geändert wird, ist somit in zweiter Lesung einstimmig angenommen.

Da keine andere Vorgangsweise beantragt ist, kommen wir zur dritten Lesung.

Ich ersuche jene Damen und Herren Landtagsabgeordneten, die dem Gesetzentwurf auch in dritter Lesung zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben.-

Der Gesetzentwurf, mit dem das Burgenländische Landesbezügegesetz - Bgld. LBG geändert wird, ist somit auch in dritter Lesung einstimmig angenommen.

Präsident: Ich lasse nun über den 6. Punkt der Tagesordnung abstimmen. Es ist dies der Bericht des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses betreffend den Gesetzentwurf, Beilage 148, mit dem das Burgenländische Gemeindebezügegesetz - Bgld. GBG geändert wird, Zahl 18 - 94, Beilage 173.

Ich ersuche jene Damen und Herren Landtagsabgeordneten, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. -

Der Gesetzentwurf, mit dem das Burgenländische Gemeindebezügegesetz - Bgld. GBG geändert wird, ist somit in zweiter Lesung einstimmig angenommen.

Da keine andere Vorgangsweise beantragt ist, kommen wir zur dritten Lesung.

Ich ersuche jene Damen und Herren Landtagsabgeordneten, die dem Gesetzentwurf auch in dritter Lesung zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben.-

Der Gesetzentwurf, mit dem das Burgenländische Gemeindebezügegesetz - Bgld. GBG geändert wird, ist somit auch in dritter Lesung einstimmig angenommen.